

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH
München

MEAG Nachhaltigkeit
(ISIN Anteilklasse A: DE0001619997
ISIN Anteilklasse I: DE000A0HF491)

Besondere Hinweise an die Anteilinhaber:
Änderung der Besonderen Anlagebedingungen mit Namensänderung

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 14. Februar 2025 ändert die MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH (MEAG) mit Wirkung zum 1. April 2025 die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) des oben genannten OGAW-Sondervermögens MEAG Nachhaltigkeit (Fonds) wie folgt:

1. Namensänderung in MEAG AktienSelect („Präambel“)

Der Name des Fonds wird von derzeit „MEAG Nachhaltigkeit“ in künftig „MEAG AktienSelect“ geändert. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) am 14. Mai 2024 veröffentlichten „Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden“. Der Fonds berücksichtigt weiterhin unverändert ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Die Präambel in der geänderten Version finden Sie am Ende der Veröffentlichung abgedruckt.

2. Anlagegrenzen (§ 2 „Anlagegrenzen“)

Ferner wird § 2 („Anlagegrenzen“) BAB mit Wirkung zum 1. April 2025 um die nachhaltige Anlagestrategie des Fonds ergänzt. In den neu eingefügten Absätzen 3, 4 und 5 wird offengelegt, anhand welcher Strategien der Fonds die Erreichung

seiner ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgt. Die nachfolgenden Absätze werden in der Nummerierung entsprechend angepasst.

Zudem gilt künftig, dass anstelle der bisherigen Anlage von fortlaufend mehr als 50 % des Fondsvermögens in Wertpapiere, die der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale dienen, künftig fortlaufend mehr als 80 % des Fondsvermögens zur Erreichung der Merkmale beitragen müssen.

§ 2 („Anlagegrenzen“) BAB in der geänderten Version finden Sie am Ende der Veröffentlichung abgedruckt.

3. Kosten (§ 6 „Vergütungen, Aufwendungen und Transaktionskosten“)

In Absatz 2 („Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind“) sowie Absatz 4 („Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Absätze 1, 2 und 3“) wird zukünftig die Bezugsgröße genauer definiert. An der Höhe der Kosten wurde keine Änderung vorgenommen.

§ 6 („Vergütungen, Aufwendungen und Transaktionskosten“) BAB in der geänderten Version finden Sie am Ende der Veröffentlichung abgedruckt.

Mit Inkrafttreten der geänderten BAB zum 1. April 2025 erscheint eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes inklusive Anlagebedingungen und des Basisinformationsblattes des Fonds, die im Internet unter www.meag.com oder bei der MEAG auf Anforderung kostenfrei erhältlich sind.

Sofern Sie als Anleger mit den vorgesehenen Anpassungen der BAB nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, Ihre Anteile an dem Fonds ohne weitere Kosten zurückzugeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

München, im Februar 2025

Die Geschäftsführung

Die geänderten BAB sind nachfolgend abgedruckt.

Die Präambel wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Besondere Anlagebedingungen
zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH, München,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft verwaltete
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie
MEAG AktienSelect,
die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen
von der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Anlagebedingungen“
gelten.

§ 2 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen muss fortlaufend mehr als 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in voll eingezahlte Aktien angelegt werden.
2. Die unter Absatz 1 genannten Aktien müssen
 - an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Gesetzes über den Wertpapierhandel oder gleichwertiger Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen oder in diesen einbezogen sein (organisierter Markt) oder
 - an einer Börse in einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes zum Handel zugelassen sein.
3. Das OGAW-Sondervermögen verfolgt eine Anlagestrategie, mit der ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen i.S.v. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 („ökologische und soziale Merkmale“) gefördert werden sollen. Einzelheiten zu den ökologischen und sozialen Merkmalen des OGAW-Sondervermögens sowie weitere Angaben i.S.v. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 sind dem Anhang zum Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Im Rahmen der Anlagestrategie muss das OGAW-Sondervermögen fortlaufend mehr als 80 % seines Wertes in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 investieren, die der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale dienen und die von einem anerkannten Datenanbieter für Nachhaltigkeits-Research diesbezüglich analysiert worden sind. Zudem müssen die Unternehmen, in die das OGAW-Sondervermögen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dies wird durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, sichergestellt.

Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 2 bis 6 dienen in der Regel nicht der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale.

Für Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 gelten feste Ausschlusskriterien. Als Ausschlusskriterien für Unternehmen, die auch die Ausschlüsse nach dem Paris-abgestimmten EU-Referenzwert (Paris-Aligned Benchmark (PAB)) umfassen, sind definiert:

- Direkte Beteiligung an einer sehr schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroverse, die entweder noch läuft oder teilweise abgeschlossen ist („rote Flagge“ und Teilsegment „orangefarbene Flagge“ nach MSCI ESG Research)
- Sehr schwerwiegende Kontroverse im Bereich Umwelt, die noch läuft mit direkter oder indirekter Beteiligung, sehr schwerwiegende Kontroverse im Bereich Umwelt, die bereits teilweise abgeschlossen ist mit direkter Beteiligung, sowie schwerwiegende Kontroverse im Bereich Umwelt die noch läuft mit direkter Beteiligung
- Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsrating von „CCC“ und „B“ gemäß MSCI ESG Research (sog. „ESG Laggards“)
- Alkohol (Produktion, Umsatztoleranz 5 %)
- Tabak (Anbau und Produktion, Umsatztoleranz 0 %)
- Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen (Umsatztoleranz 5 %)
- Glücksspiel (Umsatztoleranz 5 %)
- Gentechnik (Umsatztoleranz 5 %)
- Aktivitäten im Zusammenhang mit geächteten Waffen, d.h. Streubomben, Landminen, biologische oder chemische Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, blendende Laserwaffen, Brandwaffen oder Waffen mit nicht nachweisbaren Splintern (Umsatztoleranz 0 %); das Kriterium umfasst auch den Ausschluss von Unternehmen, die indirekt durch Eigentumsverhältnisse an anderen Unternehmen an solchen Produkten beteiligt sind
- Atomare Waffen (Umsatztoleranz 0 %)
- Aktivitäten im Bereich Kernkraft (Umsatztoleranz 5 %)
- Förderung von Uran (Umsatztoleranz 5 %)
- Konventionelle Waffen, Waffensysteme, Komponenten und unterstützende Systeme und Dienstleistungen (Umsatztoleranz 5 %)
- Zivile Feuerwaffen und Munition (Umsatztoleranz 5 %)
- Förderung Kraftwerkskohle (Umsatztoleranz 5 %)
- Verstromung Kraftwerkskohle (Umsatztoleranz 5 %)
- Prozentualer Anteil der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle (Anteil max. 15 %)
- Entwickler von Kohlekraftwerken und/oder -infrastruktur

- Öl- und Gasproduktion mit unkonventionellen Methoden (Ölsand/Fracking, Umsatztoleranz 0 %)
 - Öl- und Gasproduktion mit konventionellen Methoden (Umsatztoleranz 20 %)
 - Exploration, Abbau, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Stein- und Braunkohle (Umsatztoleranz 1 %)
 - Exploration, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Erdöl (Umsatztoleranz 10 %)
 - Exploration, Förderung, Herstellung oder Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen (Umsatztoleranz 50 %)
 - Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh (Umsatztoleranz 50 %)
 - Verstoß gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact
 - Verstoß gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
4. Das OGAW-Sondervermögen verpflichtet sich, fortlaufend einen Mindestanteil von 16 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu halten. Nachhaltige Investitionen sind Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines der Umwelt- oder Sozialziele gem. Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.
5. Für das OGAW Sondervermögen gilt die Investition in die Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens als nachhaltige Investition, wenn diese Tätigkeit nachweislich einen positiven Beitrag zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („17 UN-Nachhaltigkeitsziele“) leistet.

Damit der Erwerb eines Wertpapiers sich im weiteren Schritt als nachhaltige Investition qualifiziert, darf der Emittent mit seinen Tätigkeiten keines der Umwelt- oder Sozialziele gem. Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 erheblich beeinträchtigen und es müssen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung angewendet werden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften. Die Messung des positiven Beitrags der Wirtschaftsaktivität eines Unternehmens zu einem UN-

Nachhaltigkeitsziel sowie die Sicherstellung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung erfolgt mit Hilfe der Daten anerkannter externer Datenanbieter.

6. Mehr als 50 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des OGAW-Sondervermögen ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.
7. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
8. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten bzw. darin gehandelt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
9. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

§ 6 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Vergütungen, Aufwendungen und Transaktionskosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

a) **Verwaltungsvergütung**

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von $\frac{1}{365}$ (in Schaltjahren $\frac{1}{366}$) von bis zu 2,00 % des täglichen Nettoinventarwertes der Anteilklasse des Fonds des vorangegangenen Bewertungstages. Die tägliche Vergütung wird als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Verwaltungsvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Entnahme der Verwaltungsvergütung aus dem Nettoinventarwert für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf (z.B. monatlich) anteilige Vorschüsse zu erheben.

Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

b) **Wertpapierdarlehensgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte**

Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft zahlt für Kosten, die im Zusammenhang mit dem Collateral Management für Derivatgeschäfte im OGAW-Sondervermögen (z.B. im Rahmen der Beauftragung externer Collateral-Manager) entstehen, eine tägliche Vergütung in Höhe von $\frac{1}{365}$ (in Schaltjahren $\frac{1}{366}$) von bis zu 0,1 % des

durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens des vorangegangenen Bewertungstages.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Vergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Entnahme der Kosten aus dem Nettoinventarwert für alle Kalendertage eines Monats erfolgt spätestens drei Monate nach dem Abrechnungszeitraum.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gem. Absatz 1 Buchstabe a) nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

3. Verwahrstellenvergütung

Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt $\frac{1}{365}$ (in Schaltjahren $\frac{1}{366}$) von bis zu 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens des vorangegangenen Bewertungstages.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Verwahrstellenvergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Die Entnahme der Verwahrstellenvergütung aus dem Nettoinventarwert für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum letzten Kalendertag des Folgemonats.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Absätze 1, 2 und 3

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 als Vergütung entnommen werden darf, kann insgesamt $\frac{1}{365}$ (in Schaltjahren $\frac{1}{366}$) von bis zu 2,2 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens des vorangegangenen Bewertungstages betragen.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Vergütung auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- l) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit

den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.